

Erklärung über die Grundsätzen der Anlagepolitik gem. §239 Abs. 2 VAG

Gültigkeit des Dokumentes:

- in Kraft -

vom Vorstand zuletzt bestätigte Fassung vom 03.02.2026

unverändert gültig seit November 2023

Telekom Pensionsfonds a.G.
Stand: Februar 2026

1. Allgemeine Beschreibung der Pensionspläne

Der seit dem Jahr 2002 bestehende Telekom-Pensionsfonds a. G. (nachfolgend: TPF) führt mit dem Pensionsplan 2001 (nachfolgend: PP 2001) die betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter von Mitgliedsunternehmen durch. Darüber hinaus wird mit dem Pensionsplan 2006 (nachfolgend: PP 2006) ein weiterer Pensionsplan betrieben.

Der Pensionsplan 2001 ist ein beitragsbezogener Pensionsplan mit Zusage einer Mindestleistung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Der TPF gewährt seinen Planteilnehmern bzw. deren Hinterbliebenen im Rahmen des PP 2001 Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung. Die Beiträge können dabei arbeitgeberfinanziert sein oder aus einer Entgeltumwandlung stammen. Hierbei ist neben einer Bruttoentgeltumwandlung auch eine Nettoentgeltumwandlung ("Riester-Rente") möglich.

Im Rahmen des Pensionsplans 2006 (nachfolgend: PP 2006) führt der TPF ehemals unmittelbare

Leistungszusagen und Unterstützungskassenzusagen im Sinne von § 1 i. V. m. § 1b BetrAVG eines Mitgliedsunternehmens des TPF durch. Maßgeblich für die Leistungen des TPF sind die im Pensionsfondsvertrag näher bezeichneten, durch das Mitgliedsunternehmen kollektiv oder individuell zugesagten Leistungen auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung. Zur ordnungsgemäßen Finanzierung dieser Zusagen vereinbart der TPF mit dem Mitgliedsunternehmen einen Finanzierungsplan, der sich nach den für das Mitgliedsunternehmen maßgeblichen handelsrechtlichen Deckungserfordernissen für die durch den TPF durchgeführten leistungsbezogenen Zusagen richtet. Versorgungsleistungen werden vom TPF gemäß § 236 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (nachfolgend: VAG) ohne Erteilung einer versicherungsförmigen Garantie erbracht. Das jeweilige Mitgliedsunternehmen bleibt somit auch in der Rentenbezugszeit nachschusspflichtig.

2. Anlagepolitik sowie Verfahren zur Risikobewertung und zur Risikosteuerung sowie zur Festlegung der Anlagestrategie

Für die Anlage des PP 2001 besteht das strategische Ziel des TPF in der Erwirtschaftung attraktiver und solider, marktgerechter Kapitalerträge verbunden mit der Sicherstellung einer hinreichenden Liquidität sowie in der Vermeidung einer Unterschreitung der Mindestleistung.

Das strategische Ziel des TPF bei der Anlage des PP 2006 besteht ebenfalls in der Erwirtschaftung solider, marktgerechter Kapitalerträge verbunden mit der Sicherstellung einer hinreichenden Liquidität sowie darin, das Finanzierungsrisiko für die Arbeitgeber zu minimieren. So

sollen Nachschüsse vermieden und Überschüsse erwirtschaftet werden, die die Finanzierungskosten der Arbeitgeber zur vollständigen Erfüllung der Pensionsverpflichtungen möglichst gering halten.

Der TPF bildet Sicherungsvermögen für die jeweiligen Pensionspläne und legt die Bestände der Sicherungsvermögen in einer der Art und Dauer der zu erbringenden Altersversorgung entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Festlegungen des jeweiligen Pensionsplans an. Zur Ableitung der entsprechenden

strategischen und taktischen Anlagestrategien für die Sicherungsvermögen werden regelmäßig Asset-Liability-Studien durchgeführt. Basierend auf den Ergebnissen der Asset-Liability Studien erstellt der TPF für die jeweiligen Sicherungsvermögen Anlagerichtlinien mit Bestimmungen und Vorgaben zu Anlageklassen und Anlagegrenzen.

Die aktuellen Anlagerichtlinien erlauben hauptsächlich Rentenanlagen, Aktien sowie alternative Anlageformen.

Neben der Festlegung der Anlagerichtlinien für jeden Pensionsplan bzw. jedes Sicherungsvermögen sowie der operativen Implementierung der Kapitalanlage hat der TPF interne Kontrollsysteme sowie Verfahren zum Risikomanagement etabliert. Wesentliche Ziele des Risikomanagements sind die systematische Erfassung, Verfolgung und Abwehr relevanter Risiken sowie die Unterstützung und Sicherung der Umsetzung der Geschäftsstrategie. Somit sind auch Risiken abseits der Kapitalanlage, wie z.B. versicherungsmathematische Risiken, Teil des Risikomanagements.

Die Risikoberichterstattung besteht aus regelmäßigen Reports sowohl an die internen Gremien, wie z.B. Vorstand und Aufsichtsrat, aber auch an die Aufsichtsbehörden.

Vereinbarungen mit dem Vermögensverwalter

Zur Umsetzung der Kapitalanlage wurde ein unbefristeter Ausgliederungsvertrag mit einem Kapitalanlageverwalter geschlossen. Der Vermögensverwalter erhält für seine Tätigkeiten eine vierteljährliche

Verwaltungsgebühr, die sich an der Höhe des verwalteten Vermögens orientiert. Die Beurteilung des Vermögensverwalters erfolgt anhand des Anlageergebnisses in Prozent nach Kosten.

Im Rahmen einer Anlagerichtlinie werden mit dem Vermögensverwalter Vorgaben hinsichtlich des Anlageuniversums sowie der Anlagegrenzen vereinbart und sicher gestellt, dass die Anlagestrategie sowie Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des Pensionsfonds ausgerichtet sind. Der Vermögensverwalter implementiert die Kapitalanlage über in Deutschland aufgelegte Spezial-AIFs. In den Spezial-AIFs wird unmittelbar keine Wertpapierleihe durchgeführt.

Das Transaktionsvolumen wird vom Vorstand im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung über die durch den Vermögensverwalter getätigten Transaktionen und Volumina überwacht. Grundsätzlich wird angestrebt, dass Transaktionsvolumen gering zu halten.

Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten

Der Pensionsfonds hält Aktien nicht direkt, sondern nur indirekt über Organismen zur gemeinsamen Anlage von Wertpapieren („Investmentfonds“) und über Spezial-AIFs. Entsprechend werden Aktionärsrechte ausschließlich durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften der Investmentfonds ausgeübt. Aktivitäten und das Abstimmungsverhalten der Kapitalverwaltungsgesellschaft des TPF sind unter folgendem Link einzusehen: <https://www.helaba-invest.de/corporate-governance/>

3. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der TPF berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungs-VO für sich selbst und für seine Investitionsentscheidungen nicht explizit, sondern nur allgemein durch eine breite Diversifikation der Kapitalanlage. Folglich kann der TPF auch die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite nicht einschätzen. Aufgrund der breiten Diversifikation der Kapitalanlage des TPF werden derartige Auswirkungen auf die Pensionspläne allerdings weitestgehend reduziert und benötigen daher auch keine explizite Berücksichtigung. Der TPF überprüft regelmäßig, ob seine Annahme zu den Auswirkungen der Diversifikation der Kapitalanlage weiterhin zutreffend ist und also Nachhaltigkeitsrisiken für die Rendite von untergeordneter Bedeutung und damit nicht relevant sind. Diese Vorgehensweise erlaubt es dem TPF, auf eine darüber hinaus gehende, explizite Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Vorgaben der Offenlegungs-VO zu verzichten.

Der Telekom-Pensionsfonds a.G. berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 7 Offenlegungs-VO.

Der administrative Mehraufwand in der Verwaltung und der damit einhergehenden Umsetzung ist aufgrund der aktuellen Datenversorgung und Qualität nicht angemessen umsetzbar. Der TPF muss die hierfür notwendigen Voraussetzungen sukzessive noch schaffen. Wenn und soweit mit angemessenem Aufwand ausreichend qualitative und quantitative Daten zur Verfügung stehen, wird die Entscheidung zum Ausweis von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nochmals ergebnisoffen überprüft werden.

Mit dieser Erklärung ist keine Aussage über den Umgang der Unternehmen, die Mitglieder des TPF sind, mit den genannten EU-Kriterien verbunden.